

in welchem Umfang die Anmeldung von ihm anerkannt wird.

(3) Ein Gläubiger, dessen Forderung vom Verwalter ganz oder teilweise nicht anerkannt wurde, kann seine Forderung nur durch eine Klage gegen den Verwalter geltend machen. Für die Klage ist ausschließlich das Kreisgericht zuständig, bei dem die Gesamtvollstreckung durchgeführt wird.

§10

(1) Sachen, an denen Dritten ein Eigentums- oder ein Pfandrecht zusteht, kann der Verwalter an die Berechtigten herausgeben oder das Pfandrecht durch Zahlung ablösen. Verweigert der Verwalter die Herausgabe einer Sache oder die Anerkennung eines Pfandrechts, kann der Berechtigte auf Herausgabe oder auf Feststellung seines Rechts klagen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Entscheidungen des Verwalters gemäß Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Sekretärs.

(3) Aus den vorhandenen Mitteln hat der Verwalter vorab zu begleichen:

4 Lohn- oder Gehaltsforderungen von Werkträgern, die im Betrieb des Schuldners beschäftigt waren, höchstens für einen nicht länger als 12 Monate vor der Pfändung zurückliegenden Zeitraum sowie die mit Lohn- oder Gehaltszahlungen zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der für eine Zusatzrentenversicherung sowie die entsprechenden Lohnsteuerbeträge;

4- die durch die Verwaltung entstehenden notwendigen Ausgaben einschließlich der vom Sekretär festgesetzten Vergütung des Verwalters und der Kosten, die durch die Geltendmachung von Forderungen und Rechten des Schuldners sowie durch die Ablösung von Pfandrechten entstehen;

4- die Gerichtskosten für das Verfahren.

§U

(1) Die Verwertung der Sachen, die von Dritten beansprucht werden, ist bis zur Entscheidung über das Bestehen eines Eigentums- oder Pfandrechts auszusetzen.

(2) Der Verwalter hat auch die zur Deckung weiterer Verwaltungsausgaben sowie die zur Erfüllung nicht anerkannter Forderungen erforderlichen Geldbeträge bis zur Einstellung der Gesamtvollstreckung bzw. bis zur Entscheidung über das Bestehen bestrittener Ansprüche zurückzubehalten. Ein bei Einstellung der Gesamtvollstreckung verbleibender Überschuss ist nachträglich zu verteilen.

(3) Wird innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Verwalters über die Nichtanerkennung eines Rechts oder einer Forderung keine Klage gemäß § 9 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 erhoben, erlöschen Eigentums- oder Pfandrechte an beweglichen Sachen; eine Verpflichtung zur Zurückbehaltung aus Abs. 1 oder Abs. 2 entfällt.

§12

(1) Der Verwalter kann mit Zustimmung des Sekretärs nach Ablauf der Anmeldefrist eingehende Forderungsanmeldungen noch anerkennen und in das Vermögensverzeichnis aufnehmen. Nach Bestätigung des Verteilungsvorschlags gemäß § 13 Abs. 1 ist eine Anerkennung verspätet angemeldeter Forderungen nicht mehr zulässig

(2) Unterlagen über verspätet angemeldete und nicht anerkannte Forderungen sind mit dem Hinweis zurückzugeben, daß die Forderung nach Beendigung der Gesamtvollstreckung gegen den Schuldner geltend gemacht werden kann.

§13

Erfüllung der Forderungen

(1) Nach Abschluß der Verwertung hat der Verwalter ein Verzeichnis der von ihm anerkannten Gläubigerforderungen

mit einem Vorschlag über die Reihenfolge ihrer Erfüllung aufzustellen und dem Sekretär zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Erfüllung hat nach folgender Rangordnung und innerhalb eines Ranges im gleichen Verhältnis zu erfolgen:

VI. Lohn- oder Gehaltsforderungen und Sozialversicherungsbeiträge, soweit diese nicht gemäß § 10 Abs. 3 vorab zu begleichen sind;

*2. Forderungen auf Zahlung von Unterhalt, Familienaufwand oder Schadensrente für einen nicht länger als 12 Monate vor der Beschlagnahme zurückliegenden Zeitraum;

*3. Steuern und Abgaben;

4. Forderungen volkseigener Betriebe, staatlicher Einrichtungen sowie andere dem Volkseigentum zustehende Forderungen;

5. alle übrigen Forderungen.

(3) Nach Bestätigung des Verteilungsvorschlags durch den Sekretär hat der Verwalter die Verteilung vorzunehmen und den Gläubigern, deren Forderungen ganz oder teilweise nicht erfüllt wurden, unter Rücksendung eingereicherter Unterlagen mitzuteilen, daß die nicht erfüllte Forderung gegen den Schuldner geltend gemacht werden kann.

(4) Nicht verwertbare Sachen können gläubigern zum Schätzwert, unter Anrechnung auf anerkannte Forderungen überlassen werden, anderenfalls sind sie dem Schuldner herauszugeben.

§14

Einstellung der Gesamtvollstreckung

(1) Die Gesamtvollstreckung ist nach Verteilung des Erlöses und nach Prüfung des Abschlußberichts des Verwalters einzustellen. Der Einstellungsbeschluß ist an den Schuldner und an den Verwalter zuzustellen und öffentlich bekanntzumachen. Die im § 6 Abs. 2 genannten Organe sind von der Einstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Beschluß ist unanfechtbar.¹

(3) Dem registerführenden Organ ist der Einstellungsbeschluß mit dem Ersuchen zu übersenden, vorgenommene Eintragungen zu löschen.

§15

Beschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse des Sekretärs, die im Zusammenhang mit der Eröffnung der Gesamtvollstreckung erlassen werden, steht dem Schuldner die Beschwerde zu.

(2) Gegen den Beschluß über die Festsetzung der Vergütung des Verwalters können der Verwalter und der Schuldner Beschwerde einlegen.

(3) Der Verwalter, der Schuldner und der Rat des Kreises können gegen Weisungen oder sonstige Maßnahmen des Sekretärs Einwendungen gemäß § 135 Abs. 3 ZPO erheben.

§16

Kostenbestimmungen

(1) Für die Gesamtvollstreckung wird die volle Gerichtgebühr nach dem Wert des zu verwertenden Vermögens erhoben. Die Gebühr wird mit der Eröffnung der Gesamtvollstreckung fällig. Wird die Eröffnung abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Gerichtskosten sind vom Verwalter aus dem verwalteten Vermögen zu zahlen.

§17

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossene Konkurs- und Vergleichsverfahren sind nach bisher geltendem Recht fortzuführen. Die Bestimmung des § 13 Abs. 4 findet auch in diesen Verfahren Anwendung.

(2) Für die Erhebung von Gerichtskosten in den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren sind die Bestimmungen des § 204 ZPO anzuwenden.